



Prof. Dr. Susanne Augenhofer

# Und es gilt doch!

Wir leben in einer Zeit der Ungewissheit. Wie sich das SARS-CoV-2 (umgangssprachlich als Coronavirus bezeichnet) langfristig auf unser aller Leben auswirken wird, wissen wir nicht. Fest steht aber bereits jetzt, dass das Virus mit einer großen Gefahr für den Rechtsstaat einhergeht. Das gilt nicht nur im Bereich des Verfassungsrechts und der Grundfreiheiten, sondern auch im Privatrecht scheint es die Auffassung einiger Politiker zu sein, gewisse (europarechtliche) Vorgaben könnten durch die Krise auf Wunsch einzelner Mitgliedstaaten aufgehoben oder ausgesetzt werden. So war zu lesen, Bundesjustizministerin Christine Lambrecht möchte im Tourismus-Sektor weg von der Erstattungslösung hin zu einer Gutscheinlösung. Die Bundesregierung habe die EU-Kommission um die Billigung der deutschen Pläne gebeten. In Österreich wiederum fordert der Finanzminister die Aussetzung des Beihilfenrechts.

Auch wenn die Coronakrise eine Krise der EU bedeutet (man verfolge nur die Diskussion zu den Corona-Bonds) oder jedenfalls vorhandene Risse in der Gemeinschaft klarer zutage treten lässt, gilt doch noch europäisches Recht sowie dessen Vorrang. Die Justizministerin eines Mitgliedstaats kann nicht einfach die Pauschalreise-RL (2015/2302) sowie die Fluggastrechte-VO (261/2004) ändern und hat auch keinen Anspruch gegenüber der Kommission, eine solche Änderung oder europarechtswidrig erlassene nationale Rechtsnormen genehmigt zu bekommen. In der Pauschalreise-RL sowie in der Fluggastrechte-VO steht unmissverständlich, dass Erstattungen innerhalb von 14 bzw. sieben Tagen zu erfolgen haben, vgl. Art. 12 IV 2 RL 2015/2302. Ein Anspruch auf Rückerstattung entfällt nur, wenn der Verbraucher von sich aus den Flug storniert, etwa weil er aufgrund der Ansteckungsgefahr von einem Flug Abstand nehmen wollte. Die in Art. 5 III normierte Force Majeure-Klausel kommt nur hinsichtlich der Ausgleichsleistungen nach Art. 7 der VO zum Tragen, nicht hinsichtlich des Erstattungsanspruchs. Abgesehen davon, dass eine Gutscheinlösung nicht – wie der Titel des Gesetzesvorhabens suggeriert – zur „Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht“ führt, sondern nur zur Verschiebung des Risikos vom Unternehmer auf den Reisenden, würde im Bereich des Reiserechts eine solche Gutscheinlösung klar gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Nicht die deutsche Justizministerin wird also das Pauschalreiserecht oder die Fluggastrechte-VO ändern können, sondern allenfalls die EU-Kommission nach den Vorschriften des europäischen Gesetzgebungsprozesses. Ein solcher sollte aber nicht aufgrund von Begehrlichkeiten einzelner Mitgliedstaaten eingeleitet werden.

Es gilt doch das EU-Recht, möchte man daher Politikern zurufen! Und die viel geforderte Solidarität innerhalb der Europäischen Union sollte sich auch darin zeigen, dass es beachtet wird. In der Krise und danach. •